



ANALYSE DER VORAUSSICHTLICHEN KOSTEN FÜR DIE EINFÜHRUNG DES STAATSAMWALTSCHAFTSMODELLS II UND DER SCHWEIZERISCHEN STRAFPROZESSORDNUNG

Am 28. März 2007 verlangte Herr Staatsrat Jean-René Fournier, Chef des Departements für Sicherheit und Institutionen, vom Präsidenten des Kantonsgerichtes und vom Generalstaatsanwalt, in ihrem Tätigkeitsbereich eine Analyse der Kosten vorzunehmen, die sich aus dem Inkrafttreten der Eidgenössischen Justizgesetzgebung ergeben. Diese Analyse wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Untersuchungsrichter durchgeführt.

I. Einleitung

Am 5. Oktober 2007 haben National- und Ständerat im Differenzbereinigungsverfahren die Eidgenössische Strafprozessordnung verabschiedet. Mit dem Ziel, die 26 kantonalen Strafprozessordnungen abzulösen, wird die einheitliche Strafprozessordnung, nach Ablauf der Referendumsfrist, auf ein von Bundesrat festzusetzendes Datum in Kraft treten. Bundesrat Blocher hat vor mehreren Monaten angekündigt, dass die Kantone für die Einführung des neuen Verfahrensrechts und die damit verbundene Anpassung der Gerichtsorganisation auf voraussichtlich spätestens den 1. Januar 2010 bereit sein müssen.

Die Revision hat zum Hauptziel, die kantonale Praxis zu vereinheitlichen, um die alten und neuen Formen der Kriminalität effektiver zu bekämpfen.

In gewissen Kantonen, darunter unserer, wird die Einführung der einheitlichen Strafprozessordnung zu einer kulturellen und rechtlichen Umwälzung der Praxis der Untersuchungsrichter, der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei führen, und zwar von der Untersuchung bis zum Urteil der kantonalen Instanzen.

Vor Erlass der Verfahrensregeln musste das Bundesrecht ein einheitliches Organisationsmodell für die Strafverfolgung vorsehen, von den polizeilichen Ermittlungen bis zur Untersuchung, die der Anklage oder der Verfahrenseinstellung voraus gehen. Der Bundesgesetzgeber hat sich für das so genannte "Staatsanwaltschaftsmodell II" entschieden. Der Kanton Wallis kennt bisher das "Untersuchungsrichtermodell I". Dem bisherigen Dreiparteiensystem (Staatsanwalt - Untersuchungsrichter - Beschuldigter) folgt eine Zweiparteien-Organisation (Staatsanwaltschaft - Beschuldigter). Die gegenwärtigen Untersuchungsrichter und die Staatsanwälte werden in einer Person vereinigt, die als Staatsanwalt bezeichnet wird.

Der Bundesrat hat die verschiedenen Gründe für diese Systemwahl, die vom Parlament übernommen wurde, in seiner Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005¹ dargelegt. Zu den Kosten des neuen Systems hat er Folgendes ausgeführt:

"Auch wenn zuverlässige Berechnungen fehlen, so ist doch zu prognostizieren, dass der Übergang zum Staatsanwaltschaftsmodell verglichen mit anderen Modellen, vor allem dem von der Expertenkommission bevorzugten Untersuchungsrichtermodell I, nicht zu höherem, sondern eher zu geringerem personellen und finanziellen Aufwand führen wird. Durch den Wegfall von Doppelspurigkeiten werden Einsparungen möglich sein; umgekehrt bedingt die Einrichtung eines Zwangsmassnahmengerichts (dessen Funktionen zumindest teilweise bereits heute von richterlichen Instanzen wahrgenommen werden) keinen Mehraufwand, der früher oder später nicht auch in den anderen Strafverfolgungsmodellen anfallen würde."²

Diese optimistische Sicht der Dinge wurde von örtlichen Behördevertretern von vornherein bestritten, welche einstimmig eine Erhöhung der Kosten in den Kantonen vorausgesagt haben, die ein grundlegend anderes System kennen.

Der Kanton St. Gallen ist zwischen Mai 1999 und Juli 2002 in Vorwegnahme des Bundesrechts vom Untersuchungsrichtermodell zum Staatsanwaltschaftsmodell übergegangen. Nach Andreas J. Keller, damals Generalstaatsanwalt dieses Kantons und für den Übergang verantwortlich, hat das neue System eine Erhöhung der Personalkosten von 40 % und der Gesamtkosten von gegen 100 % nötig gemacht (von 12.5 Millionen Franken im Jahre 1999 auf 23.9 Millionen Franken allein für die Betriebskosten).³

Da den Kantonen in der Justizorganisation ein gewisser Spielraum belassen wurde, sollte es uns möglich sein, eine Lösung zu finden, die zwischen dem Optimismus des Bundesrates und der Grosszügigkeit liegt, welche ein reicher Kanton der dritten Staatsgewalt hat zukommen lassen.

II. Auf dem Weg zur neuen Staatsanwaltschaft

Die Gerichtsorganisation einerseits und die Anwendung der neuen einheitlichen Strafprozessordnung andererseits sind Gegenstand von zwei Vorentwürfen zum Gesetz über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft und zum Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung, die vom Departement für Sicherheit

¹ BBl 2006 S. 1085 ff.

² BBl 2006 S. 1108.

³ AJP/PJA 1/2004 S. 70 ff.. Für weitere Einzelheiten s. Amtsblatt des Kantons St. Gallen vom 6. April 2006 S. 919 bis 921.

und Institutionen ausgearbeitet worden sind. In der Substanz übernimmt die Staatsanwaltschaft die die bisher von den Untersuchungsrichtern in der Phase der Strafuntersuchung wahrgenommenen Aufgaben; sie behält die Aufgaben der Anklageerhebung und der Wahrnehmung der Interessen der Opfer und des Staates in der Phase des gerichtlichen Verfahrens, wofür sie schon bisher verantwortlich war.

Man könnte daraus vorschnell folgern, dass die Summe der zukünftigen Aufgaben der Summe derer entspricht, die sie im jetzigen System erfüllen, dass also der bisherige Personalbestand ausreiche. In Wirklichkeit verlangt die Einführung, die Änderung und die Abschaffung von gewissen Verfahrensmechanismen, insbesondere die Ausdehnung der Beschwerdemöglichkeiten zufolge der Allmacht der künftigen Staatsanwälte, dass aufmerksamer geprüft wird, was uns erwartet.

Diese Untersuchung wurde durch eine Anzahl von Behördemitgliedern durchgeführt, Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten, die in drei Arbeitsgruppen vereinigt sind.

Die erste und wichtigste Arbeitsgruppe hatte das Ziel, die Mehraufwendungen im neuen System in der Arbeitszeit der Behördemitglieder und des Verwaltungspersonals zu evaluieren; die zweite Arbeitsgruppe befasste sich mit den Räumlichkeiten der neuen Institutionen, nämlich der Zentralen Staatsanwaltschaft in Sitten und der drei regionalen Staatsanwaltschaften in Visp, Sitten und Saint-Maurice⁴; die dritte Gruppe war damit beauftragt, die Bedürfnisse im Bereich Informatik abzuklären.

III. Die angewandte Methode

Die Evaluation des Mehr- und Minderaufwands, der mit der Reorganisation verbunden ist, ist nicht einfach. Verfahren, die bisher nicht bekannt waren - wie die Anordnung der Untersuchungshaft, die Ergänzung oder Verbesserung der Anklage oder die Vorverhandlungen - können nur annäherungsweise bewertet werden. Nach der Erfahrung erfordert dieselbe Aufgabe keineswegs den gleichen Zeitaufwand, ob es sich nun um einfache, schwierige, komplexe oder sensible Fälle handelt.

Um zu versuchen, der Realität möglichst gerecht zu werden, haben wir uns drei Verhaltensregeln auferlegt:

- Soweit möglich, haben wir uns der offiziellen statistischen Daten bedient, und zwar gestützt auf die Jahre 2003 bis 2006. Mangels Argumenten, die auf

⁴ S. Art. 27 Abs. 2 Vorentwurf zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

eine merkliche künftige Entwicklung aus strukturellen, konjunkturellen oder gesetzgeberischen Gründen hinweisen, haben wir bewusst darauf verzichtet, eine Erhöhung oder Verminderung der zu behandelnden Fälle anzunehmen.

- Für die einzelnen Aufgaben haben wir ein Minimum und ein Maximum von Arbeitsstunden angenommen, die aufgewendet werden müssen.
- Da eine mittlere Bearbeitungszeit zufolge der extremen Unterschiede der Fälle nicht festgelegt werden kann, haben wir schliesslich eine Annahme (Hypothese) getroffen, die sich nach der Entwicklung der variablen Daten richtet (Tätigkeiten, die heute nicht existieren; Minimum und Maximum der voraussichtlichen Bearbeitungszeit).

Die zusätzlichen Aufgaben wurden nach dem Entwurf der Strafprozessordnung beurteilt, wie sie von den Eidgenössischen Räten in der Schlussabstimmung angenommen worden ist, zudem nach dem kantonalen Vorentwurf zur Revision des Gesetzes über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft und zum Einführungsgesetz zur Eidgenössischen Strafprozessordnung mit Stand vom 31. Oktober 2007. Allfällige Kompetenzübertragungen, welche in der parlamentarischen Beratung vorgenommen werden können, können die Resultate stark beeinflussen.

IV. Einige Hinweise zur Evaluations-Tabelle⁵

Nach Abschluss der Evaluation kommen wir zu einem - bescheidenen - Mehrbedarf von 4 neuen Juristenstellen für den gesamten Bereich der Strafuntersuchung.

Aus der Tabelle ergeben sich die wichtigsten Änderungen, welche sind:

A) Faktoren, welche eine Verminderung der Aufgaben bewirken

Der erste Grund für eine Verminderung der Aufgaben ergibt sich aus dem Wechsel vom Dreiparteien- zum Zweiparteienverfahren. Zur Zeit behandeln ein Untersuchungsrichter und ein Staatsanwalt das gleiche Dossier; wenn der erste seine Arbeit beendet hat, überweist er die Verantwortung für den Fall an den zweiten. Inzwischen haben sie gemeinsam an Sitzungen teilgenommen und der Staatsanwalt hat zum Sachverhalt und zu den Rechtsfragen Stellungnahmen zuhanden des Untersuchungsrichters abgegeben. In Zukunft wird die gleiche Person das Dossier vom Anfang bis zum Schluss behandeln, was Zweispurigkeiten beseitigt und es erlauben wird, dass der Magistrat, der die Untersuchung geleitet

⁵ S. folgende Seite.

Finanzielle Auswirkungen der Eidgenössischen Strafprozessordnung 2010 (Zeitangaben in Stunden)

| Beschreibung der Aufgaben | Art der Massnahme | Zahl der betroffenen Fälle 2003 - 2006 | | Mittlerer Zeitaufwand pro Fall 2003 - 2006 | | Zeitaufwand 2003 - 2006 | | Anzahl betroffener Fälle 2010 | | Mittlerer Zeitaufwand pro Fall 2010 | | Differenz | | Annahme |
|--|-------------------|--|---|--|---|-------------------------|---|-------------------------------|-----|-------------------------------------|-------|----------------|----------------|----------------|
| | | g | n | g | n | g | n | min | max | min | max | min | max | |
| Art. 224-226: Haftprüfungen vor dem Haftrichter (mehr als 48 Stunden) | g | 452 | 0 | 0.50 | | 226.00 | | 452 | 452 | 3.00 | 4.00 | 1130.00 | 1582.00 | 1400.00 |
| Art.227: Haftverlängerungen | g | 87 | 0 | 0.50 | | 43.50 | | 87 | 87 | 3.00 | 4.00 | 217.50 | 304.50 | 260.00 |
| Art. 229-233: Anordnung Sicherheitshaft | n | 0 | 0 | | | | | 20 | 20 | 1.00 | 1.50 | 20.00 | 30.00 | 25.00 |
| Andere Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht: Art. 149 (Zusicherung der Anonymität), 186 (stationäre Begutachtung), 235 (Einschränkung des freien Verkehrs mit dem Verteidiger), 248 (Entsiegelung), 256 (Massenuntersuchungen), 269-279 (Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs), 284 (Überwachung von Bankbeziehungen), 288, 289, 297, 298 (verdeckte Ermittlung), 373 (Friedensbürgschaft) | g | 150 | 0 | 1.00 | | 150.00 | | 180 | 180 | 1.50 | 2.00 | 120.00 | 210.00 | 200.00 |
| Art. 316: Vergleich | g | 300 | 0 | 0.25 | | 75.00 | | 300 | 300 | 0.50 | 1.00 | 75.00 | 225.00 | 150.00 |
| Systemwechsel: Zeitgewinn durch Aufgabe des Handwechsels: kein doppelter Einsatz von Untersuchungsrichter und Staatsanwalt: - 15 bis 20% von 9600 Stunden = - 1440 bis 1920 Stunden (9600 Stunden = Arbeitszeit der jetzigen 6 Staatsanwälte) | a | 444 | 0 | | | 9600.00 | | | | | | -1440.00 | -1920.00 | -1600.00 |
| Art. 329: Berichtigung der Anklageschriften | n | 0 | 0 | | | | | 20 | 20 | 6.00 | 10.00 | 120.00 | 200.00 | 160.00 |
| Art. 332: Vorverhandlungen | n | 5 | 0 | | | | | 30 | 30 | 2.00 | 4.00 | 60.00 | 120.00 | 100.00 |
| Art. 337: Erscheinen der Staatsanwaltschaft bei Strafanträgen über 1 Jahr | n | 8 | 0 | | | | | 10 | 10 | 3.00 | 4.00 | 30.00 | 40.00 | 35.00 |
| Art. 343: Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung | g | 50 | 0 | 2.00 | | 100.00 | | 80 | 80 | 4.00 | 20.00 | 220.00 | 1500.00 | 1200.00 |
| Art. 352: Zusatzaufwand durch ordentliche Verfahren (Abschaffung der Strafbefehlskompetenz zwischen 6 und 24 Monaten) | g | 23 | 0 | | | 0.00 | | 30 | 30 | 6.00 | 10.00 | 180.00 | 300.00 | 240.00 |
| Anklagevertretung bei Antragsdelikten durch Staatsanwaltschaft | g | 74 | 0 | | | 0.00 | | 75 | 75 | 6.00 | 10.00 | 450.00 | 750.00 | 600.00 |
| Art. 358-362: abgekürzte Verfahren | n | | 0 | | | 0.00 | | -50 | -50 | 10.00 | 16.00 | -500.00 | -800.00 | -700.00 |
| Art. 159: Ausbau der Parteirechte: Anwalt der ersten Stunde | n | | 0 | | | 0.00 | | 400 | 400 | 0.30 | 1.00 | 120.00 | 400.00 | 300.00 |
| Art. 311 ff.: Direkte Untersuchung resp. Verminderung der Delegation der Untersuchung | n | | 0 | | | 0.00 | | 400 | 400 | 2.00 | 5.00 | 800.00 | 2000.00 | 1600.00 |
| Art. 363: Nachträgliche Entscheide (Abänderung von Strafbefehlen) | n | | 0 | | | 0.00 | | 300 | 300 | 4.00 | 5.00 | 1200.00 | 1500.00 | 1300.00 |
| Art. 393: Beschwerdeverfahren | n | 196 | 0 | 1.00 | | 196.00 | | 261 | 261 | 1.00 | 3.00 | 65.00 | 587.00 | 400.00 |
| Anklagen vor dem Jugendgericht | | | | | | | | | | | | | | 1200.00 |
| TOTAL ZUSÄTZLICHE STUNDEN | | | | | | | | | | | | 2802.50 | 6441.50 | 6870.00 |

Produktive Stunden pro Staatsanwalt / Jahr (200 Tage zu 8 Stunden) 1600 g aufgehobene Aufgaben a

Notwendige neue Juristenstellen 4.29 n neue Aufgaben kursiv effektive Zahlen

hat, seine dabei erworbenen Kenntnisse bei der Vertretung der Sache vor Gericht besser verwenden kann.

Auf der Basis einer genauen Untersuchung der Sitzungen und Stellungnahmen in den Jahren 2003 bis 2006 ergab sich, dass durch das neue System ca. 15 bis 20 % der Arbeit der jetzigen sechs Staatsanwälte eingespart werden kann, also ca. 1'600 Arbeitsstunden.

Die neue Strafprozessordnung führt im Übrigen ein abgekürztes Verfahren ein in Fällen, in denen der Angeklagte die Tatsachen anerkennt und die Parteien die Anklageschrift anerkennen. In einem solchen Fall, der vermutlich recht häufig vorkommen wird, können das Verfahren der Beweisaufnahme und der Verhandlungen vor Gericht in hohem Masse abgekürzt werden.⁶

Eine solche Möglichkeit besteht heute nicht. Der Zeitgewinn ist auf jährlich 700 Arbeitsstunden festgesetzt worden, bezogen auf die bisherige Praxis.

B) Die hauptsächlichsten Faktoren für eine Erhöhung der Arbeitszeit

Die Walliser Strafprozessordnung wurde Ende der fünfziger Jahre geschaffen und im Jahre 1962 angenommen. Sie ist seither mehrfach geändert worden, zur Hauptsache zufolge der Anwendung internationaler Abkommen, vor allem der Europäischen Menschenrechtskonvention. Auf der Gegenseite hat der kantonale Gesetzgeber auch verfahrensvereinfachende Bestimmungen eingeführt, welche zum sparsamen Personaleinsatz geführt haben.⁷

Die Eidgenössische Strafprozessordnung steht auf dem Boden der Allmacht des untersuchenden Staatsanwalts. Das erfordert, dass gegen ihn einerseits ein breites Beschwerderecht gegen alle von ihm und der Polizei getroffenen Entscheide eingeführt wird⁸, indem er gezwungen wird, sich in allen Verfahrensabschnitten strikten formellen Regeln zu unterstellen.

Zu den schwerwiegendsten Operationen nach neuem Recht gehört das Verfahren der Anordnung einer Untersuchungshaft. Bis anhin hat der Untersuchungsrichter die Haft dem Beschuldigten mündlich eröffnet, indem er ihm die Haftgründe dargelegt, ihm seine Rechte umschrieben und dies auf einer Formularverfügung von häufig bloss einer Seite festgehalten hat. In Zukunft wird die Verfügung von einem anderen Behördemitglied, dem Zwangsmassnahmen- oder Haftrichter getroffen, den es innert 48 Stunden seit der Verhaftung zu überzeugen gilt, mittels eines begründeten schriftlichen Haftbegehrens, das ihm mit dem Dossier

⁶ S. die Art. 358 bis 362 der Eidgenössischen Strafprozessordnung.

⁷ Z.B. systematische Delegation der Untersuchung an die Polizei, Ausdehnung der Strafbefehlskompetenz (Art. 143 Ziff. 3 StPO/VS).

⁸ S. Art. 393 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

unterbreitet wird, dann anlässlich einer Verhandlung mit Plädoyers, um dem Beschuldigten und seinem Anwalt das rechtliche Gehör zu gewähren.⁹

Die neue Verfahrensordnung verlangt vom Staatsanwalt generell, die Beweise selber zu erheben und die Beweiserhebung nicht zu delegieren.¹⁰

Zudem können gewisse Beweise, die während der Untersuchung aufgenommen worden sind, an der gerichtlichen Hauptverhandlung nochmals abgenommen werden.¹¹ Es geht primär um die Anhörung von Zeugen oder Sachverständigen, das Vorlesen von Urkunden und um Augenscheine. Die Anwälte werden von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, um die für ihre Klienten sprechenden Umstände darzulegen. In der gegenwärtigen Praxis ist die Beweisabnahme während der Hauptverhandlung, die vom Gesetz auf wesentliche Punkte beschränkt ist, der Ausnahmefall.

Im jetzigen System interveniert der Staatsanwalt nur bei der Verfolgung von Offizialdelikten. Mit der Verfolgung von Antragsdelikten oder Übertretungen ist er nur ausnahmsweise befasst. In Zukunft wird die Staatsanwaltschaft auch Fälle von Ehrverletzungen, Schlägereien oder von einfachen Körperverletzungen als Folge von Unfällen vor Gericht zu vertreten haben¹² und sich in vielen Fällen mit den Zivilansprüchen zu befassen haben.¹³

Die auf Jugendliche anwendbaren Verfahrensvorschriften sind vor den Eidgenössischen Räten in spezieller Weise behandelt worden. Bis anhin intervenierte die Staatsanwaltschaft nie vor den Jugendstrafbehörden. In Zukunft wird sie obligatorisch in allen Verfahren teilnehmen, die in die Zuständigkeit des Jugendgerichts fallen, d.h. in allen Verfahren, in denen eine Verurteilung zu einer Freiheitsentziehung von mehr als drei Monaten in Frage kommt. Der Staatsanwalt wird an der Instruktion teilnehmen, die Anklageschrift verfassen, in den Verhandlungen auftreten und Anträge stellen und sich im Rekursverfahren beteiligen. Wir nehmen an, dass diese neue und besonders schwierige Aufgabe im Kanton insgesamt drei Viertel einer Staatsanwaltschaftsstelle in Anspruch nehmen wird. Man kann ins Auge fassen, eine eigene Abteilung zu bilden, die diesen sensiblen Bereich behandeln wird.

Schliesslich hat das neue kantonale Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter, der vom Kantonsgericht gewählt wird, eine Reihe von selbständigen Entscheidkompetenzen übertragen, die nach einem Strafurteil zu fällen sind. In Zukunft wird diese Kompetenz in den Fällen der Staatsanwaltschaft zustehen, die diese mit Strafbefehl abgeschlossen hat.¹⁴ Nach der

⁹ S. Art. 225 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

¹⁰ S. Art. 311 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

¹¹ S. Art. 343 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

¹² S. Art. 16 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

¹³ S. Art. 313, 326 und 358 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung.

¹⁴ S. Art. 363 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Schätzung der heutigen Praktiker umfasst diese Tätigkeit einen Drittel ihrer Belastung, d.h. zwischen 1200 und 1500 Arbeitsstunden. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass 94 % der Verurteilungen in diesem Kanton im Strafbefehlsverfahren erfolgen.

Diese sechs wichtigsten Gründe, die zu einer Erhöhung der Arbeitslast in der neuen Staatsanwaltschaft führen, umfassen bereits mehr als 7000 Arbeitsstunden. Sie gleichen die Verminderung der Arbeitslast, welche mit der Revision verbunden ist, bereits mehr als aus. Dazu kommen Mehraufwendungen von minderer Bedeutung. Insgesamt schätzen wir, dass es nötig ist, den Personalbestand um vier Einheiten zu erhöhen, um ein gutes Funktionieren der Strafstiz in unserem Kanton weiter zu gewährleisten.

Unsere deutschsprechenden Kollegen sind der Ansicht, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Erfüllung der neuen Anforderungen genügen. Es ist demnach vorgesehen, dass zwei neue Einheiten der Zentralen Staatsanwaltschaft und je eine den Regionalen Staatsanwaltschaften Mittelwallis und Unterwallis zuzuordnen sind.

Die Erhöhung des Personalbestands bei der Zentralen Staatsanwaltschaft dient der Gewährleistung der Flexibilität. Diese Staatsanwälte können durch das Kollegium der Staatsanwälte oder durch den Generalstaatsanwalt zu den Regionalen Ämtern abgeordnet werden, um diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu unterstützen.¹⁵

Nach Art. 6 des Vorentwurfs zur Änderung des Gesetzes betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden vom 28. Mai 1980, beträgt das jährliche Gehalt eines Staatsanwaltes Fr. 170'126.--. Vier neue Magistraten kosten somit Fr. 680'604.-- pro Jahr.

V. Das Kanzleipersonal

Heute umfassen die Strafverfolgungsbehörden 14 Untersuchungsrichter, denen 12 ½ Sekretärinnen zugeordnet sind, d.h. 0.8 Sekretärinnen pro Magistrat, und ein Jurist. Die Staatsanwaltschaft ist weniger hoch dotiert (1.9 Sekretariatsposten für sechs Staatsanwälte), und zwar wegen der unterschiedlichen Arbeit, die im Jahresverlauf zu verrichten ist.

Der Vergleich muss daher eher mit der Instruktions- als mit der Anklagebehörde erfolgen. Der erhöhte Formalismus der neuen Gesetzgebung wird in den Sekretariaten mehr Arbeit erfordern. Doch wird nach den amtierenden Magistraten diese Tendenz kompensiert durch die Integration der Sekretärinnen der jetzigen Staatsanwaltschaft. Mittels einer rationellen Organisation und Direktiven des

¹⁵ S. Art. 28 Abs. 2 lit. b des Vorentwurfs zum Gesetz über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, und Art. 6 Abs. 3 und 4 lit. c des Vorentwurfs zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Generalstaatsanwalts und seiner Substitute wird es möglich sein, die Zahl der Sekretärinnen auf 80 % der Zahl der Staatsanwälte festzusetzen.

Diese Einschätzungen gehen davon aus, dass die Staatsanwälte in weitem Masse die Dienste der Polizei in Anspruch nehmen, um Untersuchungsmassnahmen, namentlich Verhöre¹⁶, durchzuführen. Wenn, nach einer Tendenz, die vom Bundesrat¹⁷ vertreten wird, der Beizug der Polizei eingeschränkt werden und die Arbeit der Magistraten ansteigen sollte, müsste die Zahl der Staatsanwälte und Sekretärinnen rasch und merklich erhöht werden.

Die Sekretärinnen der Strafjustiz werden gegenwärtig nach Lohnklasse 21 des Kantons Wallis besoldet; die Bezüge sind nach dem Landesindex der Konsumentenpreise von Januar 1990 (um ungefähr 30 %) angepasst worden.¹⁸ Der Grundlohn der 4.8 zusätzlichen Stellen wird demnach zwischen Fr. 236'208.-- und 328'334.-- pro Jahr ausmachen.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussionen ist nicht vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaft Bücherexperten oder Informatiker anstellt. Die Buchhaltung der Staatsanwaltschaft wird von einer Sekretärin zu führen sein, die zu diesem Zweck ausgebildet ist. Die Buchhaltungsuntersuchungen im Rahmen der Untersuchung von Wirtschaftsstraffällen werden wie bis anhin von den Finanzanalysten der Kantonspolizei durchgeführt werden.

VI. Die Räumlichkeiten

In der Walliser Gesetzessammlung existiert ein Beschluss betreffend Aufteilung der Kosten von Beschaffung und Ausstattung der Lokale und des notwendigen Büromaterials für Gerichtsbehörden und Staatsanwälte zwischen Staat und Gemeinden vom 30. Oktober 1963.¹⁹ Art. 1 dieses Beschlusses bestimmt:

"Die Gemeinden am Sitz der Instruktionsgerichte und der Staatsanwälte sorgen auf ihre Kosten für die Beschaffung, die Ausstattung und den Unterhalt, für Heizung und Beleuchtung der notwendigen Lokale.

Unter Ausstattung ist zu verstehen, die Herrichtung und das unentbehrliche Mobiliar: Pulte, Tische, Stühle, Bibliothek, Aktenschränke usw."

Die neue Institution der Staatsanwaltschaft wird an drei Orten unterzubringen sein, in Sitten, Visp und Saint-Maurice. Bereits die jetzigen Instanzen besetzen Büros in

¹⁶ Art. 15 Abs. 2, 311 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 23 Abs. 1 des Vorentwurfs des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung, und Art. 48 des Vorentwurfs zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

¹⁷ BBl 2006 S. 1265.

¹⁸ S. Kommentar zum Vorentwurf des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung, S. 33 Ziff. 4.

¹⁹ SGS/VS Nr. 173.105.

diesen drei Städten. Aus Gründen der Unabhängigkeit und des Anscheins der Unabhängigkeit, wie sie vom Bundesgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vertreten werden, sind die Untersuchungsrichter und die Staatsanwälte nicht in den gleichen Gebäuden untergebracht.

Es ist grundsätzlich vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaften die Räumlichkeiten der Untersuchungsrichterämter übernehmen und diejenigen der jetzigen Staatsanwaltschaften aufgeben, die überflüssig werden.

Die fraglichen Büros müssen gewisse Anforderungen erfüllen, die sie von gewöhnlichen Büros unterscheidet: aus Sicherheitsgründen muss der Zugang beschränkt werden. Fenster in Bodennähe müssen verstärkt werden. Es braucht entsprechende eingerichtete Anhörungssäle, einen diskreten und geschützten Zugang für Polizei und Beschuldigte sowie Parkplätze. Die Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft sollten in der Nähe der Zwangsmassnahmegerichte liegen, was es erlauben würde, Zeit und Kosten zu sparen.

A) Sitten

In der Hauptstadt ist die Zentrale Staatsanwaltschaft unterzubringen²⁰, d.h. acht Staatsanwälte, ein oder zwei Gerichtsschreiber und fünf bis sechs Sekretärinnen, ebenso die Regionale Staatsanwaltschaft für das Mittelwallis, die sechs Staatsanwälte, ein bis zwei Schreiber und vier bis fünf Sekretärinnen umfassen wird. Die Büros dieser beiden Instanzen müssen getrennt sein, können aber gegebenenfalls unter dem gleichen Dach situiert sein.

Die gegenwärtigen Räumlichkeiten des Amtes des kantonalen Untersuchungsrichters und des Untersuchungsrichteramtes Mittelwallis, die einen Teil des Ostflügels des Justizpalastes besetzen, bieten sich als erste Lösung an, die sofort in den Sinn kommt. Sie sind bereits entsprechend ausgerüstet und entsprechen den Bedürfnissen (Anhörungssäle, Wartezimmer, Konferenzzimmer, Anhörungszimmer nach Opferhilfegesetz, Archiv, Cafeteria, Zellen, sogar juristische Bibliothek). Das jetzige Personal könnte das Mobiliar behalten und die Staatsanwälte, die gegenwärtig an der route de Gravelone untergebracht sind, könnten mit ihrem Mobiliar zu ihnen ziehen. Alle Installationen, die für das Informatiksystem nötig sind, sind vorhanden.

Die für die Strafverfolgung vorgesehenen Räumlichkeiten umfassen zwei von vier Stockwerken und beherbergen sieben Untersuchungsrichter und ihr Sekretariatspersonal. Die beiden anderen Stockwerke werden von den Bezirksgerichten Sitten sowie Ering und Gundis besetzt. Mittelfristig sind zwei Lösungen denkbar: die Ansiedlung des gesamten Personals der Staatsanwaltschaft

²⁰ S. Art. 27 Abs. 2 des Vorentwurfs zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

im Ostflügel, oder die Beibehaltung der jetzigen Situation mit der Einrichtung des Zentralen Amtes im Nachbargebäude, welches das Museum für Kunst und Geschichte beherbergt. Der vorgesehene Umzug des Museums in die Rue des Chateaux und der Umbau des Gebäudes für die Justiz können auf Herbst 2009 nicht abgeschlossen werden. Demzufolge wurde die Prüfung einer Übergangslösung in Auftrag gegeben, dies mit der wohlwollenden und kompetenten Unterstützung von Kantonsarchitekt Olivier Galletti.

Die Beibehaltung des Amtes des Mittelwallis in den bisherigen Lokalen würde bloss die Kosten für die Einsetzung eines weiteren Staatsanwaltes (ca. Fr. 25'000.--) und einer Sekretärin (Fr. 14'000.--) umfassen, wobei der zweite von der jetzigen Staatsanwaltschaft mit seinem Mobiliar zuziehen würde.

Der Umbau des Museums für Kunst und Geschichte wurde im Jahre 2003 summarisch abgeklärt. Dabei wurden voraussichtliche Kosten in Höhe von Fr. 2'353'151.-- veranschlagt. Indexiert auf die jetzige Situation ist mit voraussichtlichen Kosten von mehr als Fr. 3'000'000.-- zu rechnen.

Nach den von Herrn Galletti mitgeteilten Zahlen würde der Bau von Lokalen für das Zentrale Amt (mit acht Staatsanwälten, 5,5 Sekretärinnen, 1,5 Gerichtsschreibern auf 350 m²) Fr. 962'000.-- kosten.

Die Miete von Privaträumen für alle in Sitten arbeitenden Staatsanwälte (Zentrales Amt und Amt Mittelwallis) auf einer Fläche von rund 800 m² würde zwischen Fr. 120'000.-- und Fr. 150'000.-- jährlich kosten, zusätzlich Nebenkosten und Mobiliar.

Als Schlussfolgerung dieses summarischen Überblicks wird man auf den 1. Januar 2010 wohl eine interne Lösung suchen müssen, teilweise im Ostflügel des Justizpalastes und teilweise in anderen Lokalen des Staates oder der Gemeinde Sitten. Es ist festzuhalten, dass diese beiden Verwaltungen schon früher Vereinbarungen getroffen haben, die vom Beschluss betreffend die Verteilung der Kosten in diesem Bereich abgewichen sind.

B) Saint-Maurice

Seit Februar 2006 verfügt das Untersuchungsrichteramt Unterwallis über neue Räumlichkeiten im Haus Lavigerie, die den Sicherheitsanforderungen dieser sensiblen Tätigkeit mehr oder weniger entsprechen. Dieses Gebäude umfasst vier Richterbüros, zwei Sekretariate mit jeweils zwei Arbeitsplätzen, ein Reservebüro (für einen Praktikanten), einen Wartesaal und sanitäre Einrichtungen.

Bereits der Zuzug des jetzigen Staatsanwaltes und seiner Sekretärin, die jetzt im Hôtel de Ville untergebracht sind, verlangt die Beanspruchung von mehr Arbeitsfläche. Die Gemeinde Saint-Maurice als Gebäudeeigentümerin wird das

darüber liegende Stockwerk frei machen, welches sie an Private vermietet. Mittels Kündigung des Mietvertrages und Anpassung der Räume für die Strafverfolgung wäre die Umwandlung bis Herbst 2010 möglich, zu Kosten in der gleichen Grössenordnung, die für die Umwandlung der jetzigen Räumlichkeiten aufgewendet worden sind, d.h. Fr. 360'000.--. Dazu kommen die Kosten für das Mobiliar und die Beleuchtung für die zwei neuen Staatsanwälte.

C) *Visp*

Zur Zeit besetzen die drei Untersuchungsrichter und ihre drei Sekretärinnen Lokale im Umfang von 180 m², welche von der Walliser Kantonalbank gemietet werden. Die Gemeinde Visp bezahlt dafür eine jährliche Miete von Fr. 45'000.--. Der Staatsanwalt für das Oberwallis und seine Sekretärin arbeiten in einer Wohnung, die in ein Büro umgewandelt worden ist und deren Miete Fr. 12'000.-- pro Jahr beträgt.

Aus den Kontakten mit der Gemeinde Visp ergibt sich, dass die Gemeinde die Lösung Walliser Kantonalbank bevorzugt, da im Gebäude noch Räume frei sind. Wenn sich diese Lösung konkretisieren würde, müsste die Miete zwischen der Gemeinde und der Walliser Kantonalbank ausgehandelt werden.

VII. Informatik

Die Tätigkeit einer Strafverfolgungsbehörde ist nicht mehr denkbar ohne entsprechende Ausrüstung mit Informatikmaterial und angepassten Programmen. Da es sich um eine gleichzeitig wissenschaftliche wie technische Materie handelt und um Ungenauigkeiten oder sogar Irrtümer zu vermeiden, wird der vollständige Bericht der Arbeitsgruppe Informatik, welcher mit der geschätzten Unterstützung der Kantonalen Dienststelle für Informatik und in Zusammenarbeit mit dem Kantonsgericht erstellt worden ist, diesem Bericht beigelegt, dessen Bestandteil er wird.

Die Erarbeitung der vorgeschlagenen Lösungen wurde konstant geleitet durch das Ziel der Effizienz und der Kostenbegrenzung. Die Staatsanwaltschaft, welche gegenwärtig über ein eigenes Dossierverwaltungsprogramm verfügt, wird dieses aufgeben, um das System Tribuna zu übernehmen, welches im Rest der Walliser Justiz in Gebrauch ist. Was den Unterhalt betrifft, ist der Beizug der Kompetenzen der kantonalen Dienststelle für Informatik bevorzugt worden.

VIII. Einführungs- und Ausbildungskosten

Auch die Kosten für die Ausbildung im Hinblick auf die neuen Erfordernisse des Strafverfahrens sind zu beachten. Einerseits müssen die Staatsanwälte die jetzigen Untersuchungsrichter in die Technik der öffentlichen, unmittelbaren

Verhandlungen und der unvorbereiteten Beziehungen mit der Presse einführen, andererseits müssen die jetzigen Staatsanwälte von den Untersuchungsrichtern die Feinheiten der Strafuntersuchung und die neuen Verantwortungsbereiche (Zwangsmassnahmen) zu beherrschen lernen. Die nationalen Berufsorganisationen werden hierfür Kurse anbieten. Sie werden pro Magistrat rund Fr. 2'000.-- kosten.

Auch die Sekretärinnen und Schreiber müssen in ihre neuen Aufgaben eingeführt werden.

Der Übergang von einem System ins andere, der unverzüglich vorzunehmen sein wird, verlangt die Anstellung von zusätzlichem Personal, da das Funktionieren der Institution während den Monaten der Vorbereitung sichergestellt werden muss. Die in anderen Kantonen gemachten Erfahrungen zeigen, dass man drei bis sechs Posten von Sekretärinnen, Juristen und Informatikern vorsehen muss, was auf die Dauer der Einführung Kosten in Höhe von Fr. 400'000.-- bis Fr. 800'000.-- verursachen wird.

IX. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Bericht und die darin enthaltenen Schätzungen basieren auf dem Vorentwurf zum Gesetz über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft und zur Eidgenössischen Strafprozessordnung im gegenwärtigen Stand. Die definitiven Texte werden vom Grossen Rat in den nächsten Monaten verabschiedet werden. Die Untersuchungsrichter und die gegenwärtigen Staatsanwälte werden die Entwicklung der Gesetzgebung im Verlauf des Vernehmlassungsverfahrens, vor dem Staatsrat und vor dem Grossen Rat sehr aufmerksam verfolgen. Der Unterzeichnete wird Ihnen ergänzende Berichte unterbreiten, soweit er dies für notwendig erachtet. Wir möchten jedoch schon jetzt auf die Bescheidenheit der Forderungen der Walliser Justiz hinweisen, die seit langem das Stiefkind unserer Institutionen ist und die sich an die Funktionsweisen in reichen Kantonen anpassen muss.

Die Einführung des neuen Systems wird zwangsweise zu höheren Infrastruktur- und Betriebskosten führen. Die Informatikausrüstung der jetzigen Staatsanwaltschaft, die mit derjenigen der Bezirksgerichte und Untersuchungsrichterämter inkompatibel ist, muss zwingend ersetzt werden.

Schliesslich weist die bevorstehende Revision eine weitere Besonderheit auf: sie tritt unverzüglich in Kraft.

Normalerweise tritt ein neues Gesetz progressiv in Kraft, mit manchmal komplexen Übergangsbestimmungen.²¹ Wo es um die Änderung der

²¹ S. beispielsweise das Inkrafttreten des Allgemeinen Teils der Strafgesetzbuches am 1. Januar 2007.

Funktionsweise einer Institution geht, wird den Kantonen normalerweise eine Übergangsfrist von fünf Jahren gewährt.

Im vorliegenden Fall unterliegt die Gesamtheit der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft von einem Tag auf den anderen dem neuen Recht, da ab dem 1. Januar 2010 die jetzige Organisation nicht mehr besteht. Es verbleiben somit bloss gut zwei Jahre, um sich den Erfordernissen des Eidgenössischen Rechts anzupassen. Dieses mutige Vorhaben wird zweifellos hohe Kosten verursachen, sowohl in der Vorbereitung wie in der Ausführung. Es ist verfrüht, hierfür eine Schätzung abzugeben, da erst Vorentwürfe der Gesetzestexte vorliegen. Wir werden ihnen einen Zusatzbericht unterbreiten, sobald die grossen Linien der Reform feststehen.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie obigen Erwägungen zukommen lassen, und freue mich, mit dem Staatsrat, an der willkommenen Modernisierung der Strafjustiz in unserem Kanton teilzunehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Staatsrat, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Sitten, 31. Oktober 2007


Jean-Pierre Gross
Generalstaatsanwalt

Beilage: Bericht der Kommission Informatik

BERICHT DER ARBEITSGRUPPE "INFORMATIK" ÜBER DIE FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN DER VEREINHEIT- LICHTEN STRAFPROZESSORDNUNG

1. ORGANISATION UND ARBEITSABLAUFE

Die Arbeitsgruppe "Informatik" setzt sich wie folgt zusammen:

- Olivier Elsig, Staatsanwalt bei der Zentralen Staatsanwaltschaft
- Nicolas Dubuis, Untersuchungsrichter beim Amt des kantonalen Untersuchungsrichters
- Jean-Pierre Greter, Untersuchungsrichter beim Amt des kantonalen Untersuchungsrichters
- Yves Cottagnoud, Untersuchungsrichter beim Amt des Mittelwallis
- Fabienne Jelk, Untersuchungsrichterin beim Amt des Oberwallis.

Diese Arbeitsgruppe hat sich sogleich nach ihrer Einsetzung zusammengesetzt, um die Leitlinien festzulegen, welche den nachfolgend abgehandelten Themenbereichen entsprechen (Telekommunikation, Informatikarchitektur, Material und Applikationen, Leistungen der kantonalen Dienststelle für Informatik [KDI]).

Olivier Elsig hat sich den Verhandlungen mit den Vertretern der KDI angenommen, während Jean-Pierre Greter sich um die Kontakte mit der Firma Delta Logic und dem Kantonsgericht kümmerte, dies über den Generalsekretär der Justiz, Walter Lengacher, und den Informatikverantwortlichen, Maurizio Antonelli. Letzterer hat wesentliche technische Erläuterungen gegeben und den Diskussionen mit dem KDI und Delta Logic jeweils beigewohnt.

Die Sektionschefs der KDI waren, in Vertretung ihres Dienststellenchefs Philippe Hatt, die Ansprechpartner der Arbeitsgruppe. Sie haben alle gewünschten Informationen in sehr kurzer Frist geliefert und so ihre grosse Professionalität und Verfügbarkeit unter Beweis gestellt. Gemäss Entscheid Ihres Chefs sind sie auch bereit, in einer künftigen Arbeitsgruppe an der Projektrealisierung mitzuwirken. Es sind dies die nachfolgenden Personen:

- Bernhard Murmann, Sektionschef Telekommunikation
- Alejandro Caamano, Sektionschef Mikroinformatik
- Paul Nellen, Sektionschef Rechenzentrum.

Schliesslich hat die KDI über das Rechenzentrum ein Projekt erarbeitet über die Informatikarchitektur und die finanziellen Auswirkungen der neuen Organisation, Telekommunikationsleitungen ausgenommen (vgl. beiliegender Rapport vom 10.10.2007 des Rechenzentrums betreffend "Staatsanwaltschaft, Offerte der Übernahme der Informatik", nachfolgend: Rapport KDI).

2. TELEKOMMUNIKATIONSLEITUNGEN

Der Kanton Wallis installiert in den Gebäulichkeiten, in denen die kantonalen Dienststellen untergebracht sind, gemäss Normvorgaben systematisch optische Leitungen, die ein Telekommunikationssystem der Spitzenklasse gewähren. Für die Staatsanwaltschaft und die Strafuntersuchung werden, ungeachtet der anstehenden Reorganisation, diese Arbeiten an den noch nicht ausgerüsteten Standorten durchgeführt. Die daraus folgenden Kosten werden von den jeweiligen Standorten abhängen.

Vorzusehen sind ebenfalls Kosten hinsichtlich der Verkabelung, die allerdings viel günstiger ausfallen. Bevor man allerdings die konkreten Standorte kennt, ist es schwierig, die jeweiligen Kosten genau zu beziffern.

Was die Einrichtung optischer Leitungen betrifft, können die Kosten gemäss heutiger Ausgangslage wie folgt beziffert werden:

- Visp

Die von den Untersuchungsrichtern benutzten Räumlichkeiten im WKB-Gebäude sowie die vom Staatsanwalt benutzte umfunktionierte Wohnung können nicht die Gesamtheit der zukünftigen Staatsanwälte beherbergen, selbst bei gleichbleibendem Bestand. Somit werden zwei Lösungen in Betracht gezogen:

- Ausweitung im WKB-Gebäude
- Miete von Räumlichkeiten in einem andern Gebäude.

Ungeachtet des Ausbaustandes des gewählten Gebäudes wird die Installation optischer Leitungen erforderlich sein, mit denen die bestehenden Gebäude noch nicht ausgerüstet sind. Diese Kosten belaufen sich auf mindestens 50'000 Franken. Sie können allerdings auch höher sein, je nach den erforderlichen Bauarbeiten. Eine präzisere Kostenschätzung wird nach der definitiven Standortwahl erfolgen können.

- Sitten

Die Benützung des Ostflügels des Justizgebäudes, sei es als Ganzes oder zu Teilen, durch die zukünftige Staatsanwaltschaft, würde zu keinen Zusatzkosten für die Installation optischer Leitungen führen, zumal diese bereits installiert sind.

Dasselbe gilt im Falle einer Einquartierung der Staatsanwaltschaft im Gebäude des naturhistorischen Museums. Optische Leitungen wurden dort bereits eingerichtet im Hinblick auf eine zukünftige Nutzung als Verwaltungsgebäude, namentlich durch die Gerichte, wofür ein Projekt vorbereitet worden ist.

Eine Einquartierung in einem nicht ausgestatteten Gebäude, namentlich durch Zumietung von Büroräumlichkeiten, würde Zusatzkosten von mindestens Fr. 50'000 verursachen.

- Saint-Maurice

Die gegenwärtigen Lokalitäten der Strafuntersuchung sind ausgerüstet. Im Falle einer Ausweitung im selben Gebäude ergäben sich keine Zusatzkosten für optische Leitungen.

- Zusammenfassung

Sollte, was den Standort Sitten betrifft, die Lösung Justizgebäude und/oder Naturhistorisches Gebäude gewählt werden, würden sich die voraussichtlichen Kosten für die Telekommunikation wie folgt zusammensetzen:

| | |
|----------------------------|----------------------|
| Optische Leitungen Visp | Fr. 50'000.-- |
| Verkabelungen und diverser | <u>Fr. 20'000.--</u> |
| TOTAL "Telekommunikation" | Fr. 70'000.--. |

Im Falle eines Alternativstandortes in Sitten würde sich dieser Betrag um mindestens Fr. 50'000 erhöhen.

3. INFORMATIKARCHITEKTUR DER ZUKÜNFTIGEN STAATSANWALTSCHAFT

Gemäss Vorprojekt des Gerichtsbehördengesetzes ist die zentrale Staatsanwaltschaft unabhängig. Diese Unabhängigkeit hat sich, zumindest in Teilen, auch auf die Informatik zu beziehen. Angesichts dieser Anforderungen an die zukünftige Organisation hat die KDI eine Lösung vorgeschlagen, die vergleichbar mit der gegenwärtigen des Kantonsgerichtes ist. Die Unabhängigkeit ist beschränkt, die Beherbergung und der Unterhalt der Installation werden durch die KDI sichergestellt, welche über die notwendige Infrastruktur verfügt. Eine vollumfängliche Unabhängigkeit würde umfassende Investitionen bedingen, die durch nichts gerechtfertigt werden könnten.

Die Wahl ist auf eine Systemlösung gefallen, welche mit der gegenwärtigen Infrastruktur der KDI kompatibel ist, die Sicherheit, Stabilität und Kostengünstigkeit gewährt (vgl. Rapport KDI). So hat sich die Variante der Terminals gegenüber derjenigen der PC's durchgesetzt, das heisst die gegenwärtige Lösung bei den Walliser Gerichten. Diese Option ist weniger materialaufwendig und vermindert namentlich die Unterhaltsarbeiten. Der eine oder andere PC wird indessen für Sonderfunktionen installiert werden müssen (Benutzung von Laufwerken,

VOSTRA). Die Lösung mit ausschliesslich PC's würde Zusatzkosten von Fr.30'000 verursachen (vgl. beiliegende Preisliste der KDI vom 31.05.07) und ausserdem eine halbe Informatikerstelle für den Unterhalt bei der Staatsanwaltschaft erfordern.

Die gegenwärtige Lösung der Gerichte, welche sehr gut funktioniert, weist erhebliche Vorteile auf hinsichtlich der Zuverlässigkeit und der Kostengünstigkeit, und dies ohne erhebliche Nachteile.

4. KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER INFORMATIK

Die mit der Informatik zusammenhängenden Kosten umfassen das Material (sowohl bei der KDI als auch bei den Benutzern), die Applikationen und Lizenzen sowie die verrechneten Leistungen der KDI (Unterhalt und Support).

Diese wurden von der KDI genau berechnet und auf **Fr. 295'000** beziffert (vgl. Rapport KDI), welche folgende Posten umfassen:

| | |
|----------------------------------|-----------------------|
| - Material | Fr. 112'112.60 |
| - Applikationen und Lizenzen | Fr. 129'409.05 |
| - Diverses und Unvorhergesehenes | Fr. 8'478.35 |
| - Unterhalt und Support | <u>Fr. 45'000.00</u> |
| TOTAL | <u>Fr. 295'000.00</u> |

Die Anzahl der Informatikarbeitsplätze wurde auf 55 geschätzt, ausgehend von gegen 45 Anwendern, diversen zusätzlichen Plätzen wie Einvernahmesäle, Bibliothek und andere Räume sowie 5 Reservearbeitsplätze gemäss Normvorgaben der KDI.

Die Wahl der Informatiklösung der Geschäftskontrolle fiel auf Tribuna, das gegenwärtig zur vollsten Zufriedenheit aller Benutzer von den Walliser Gerichten verwendet wird. Dies ist vernünftig, bewirkt es doch nur eine minime Erhöhung der Anzahl Lizenzen und die Ausbildung einiger weniger Mitarbeiter. Im Übrigen wären andere Lösungen bedeutend kostspieliger, insbesondere der Kauf einer anderen Applikation oder gar die eigene Entwicklung einer solchen. Diese Lösungen brächten ausserdem Probleme in zeitlicher Hinsicht, zumal die Vorgabe 2010 nicht eingehalten werden könnte.

Es muss noch erwähnt werden, dass die Überführung der Daten der Staatsanwaltschaft von Hand durch die Mitarbeiter erfolgen kann, zumal die bei der Staatsanwaltschaft hängigen Dossiers zuvor bereits bei der Strafuntersuchung geführt wurden. Es wird sich mit anderen Worten lediglich um eine Wiedereröffnung mit allfälliger Ergänzung einiger weniger Prozesshandlungen handeln. Un-

ter diesen Umständen wäre es vermessen, für die Datenmigration die Entwicklung einer Informatiklösung in Auftrag zu geben.

5. PERSONELLE RESSOURCEN

Der Support und Unterhalt werden von der KDI sichergestellt und in Rechnung gestellt. Neue Stellenprozente sind hierfür nicht vorzusehen, denn die aktuellen Ressourcen des KDI erlauben es, diese neuen Bedürfnisse abzudecken. Der jährliche Pauschalbetrag beläuft sich auf Fr. 45'000 und erscheint ausgesprochen vernünftig. Gegenwärtig bezahlen sowohl das Kantonsgericht als auch Staatsanwaltschaft bereits einen Betrag an die KDI.

Was indessen die berufsspezifischen Kenntnisse im Zusammenhang mit der Benutzung und der Weiterentwicklung des Tribuna-Applikation betrifft, wird dies intern sichergestellt werden müssen. Vorzusehen sind beispielsweise Superuser im Umfang einer 30% Stelle aus dem Kreis des Kanzleipersonals. Und was die Informatikerfunktion betrifft, so erscheint die Überlegung angebracht, ob die gegenwärtigen internen Ressourcen des Kantonsgerichtes allenfalls genügen würden, um auch die Tribuna-Applikation der Staatsanwaltschaft zu betreuen, unter Anwendung einer entsprechenden Kostenverteilung zwischen den beiden Institutionen.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Arbeitsgruppe Informatik hat versucht, in allen Ihren Abklärungen eine möglichst angemessene Lösung zu finden, welche die Bedürfnisse nach sicheren und leistungsfähigen Arbeitsmitteln, die Verwendung des aktuellen Erfahrungsschatzes und der bestehenden Ressourcen sowie das stete Streben nach Wirtschaftlichkeit vereint.

An dieser Stelle gilt es noch festzuhalten, dass die Neuinstallationen der Telekommunikationsverbindungen ohnehin bewilligt werden müssten, ungeachtet der vorliegenden Reform. Sie sind mit anderen Worten nicht ausschliesslich durch die Systemänderung zum Staatsanwaltschaftsmodell bedingt. Dasselbe gilt für einen Teil des Materials (Arbeitsposten, ungefähr Fr. 50'000) welche im Zeithorizont 2010 ohnehin wegen Überalterung ersetzt werden müssten.

Schliesslich entsprechen die jährlichen Leistungen der KDI in der Grössenordnung von Fr. 45'000 der jährlichen Rechnung, die der zukünftigen Staatsanwaltschaft gestellt werden wird. Dieser Betrag wird grösstenteils bereits heute dem Kantonsgericht resp. der Staatsanwaltschaft durch die KDI verrechnet.

Die Kosten für den Übergang zur neuen Organisation belaufen sich somit auf Fr. 200'000.

Dieser Betrag ist zwar nicht vernachlässigbar, doch angesichts der Eigenheiten der Informatik und der umfassenden organisatorischen Veränderungen, die der Bundesgesetzgeber verlangt, erscheint er ausgesprochen vernünftig. Vergleichsweise hat der Kanton St. Gallen für die Informatik Fr. 690'000 ausgegeben, und dies lediglich für den Übergang zur neuen Organisation.

Sitten, den 19. Oktober 2007

Für die Arbeitsgruppe "Informatik"

Olivier Elsig

Beilagen

- Bericht vom 10.10.2007 der Sektion Betrieb und Systeme des KAI
- Preisliste Material und Applikationen vom 31.05.2007



CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

Département des finances, des institutions et de la sécurité
Service cantonal de l'informatique
Section exploitation et systèmes

Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit
Kantonale Dienststelle für Informatik
Sektion IZ und Systeme

Ministère public

Offre de reprise informatique

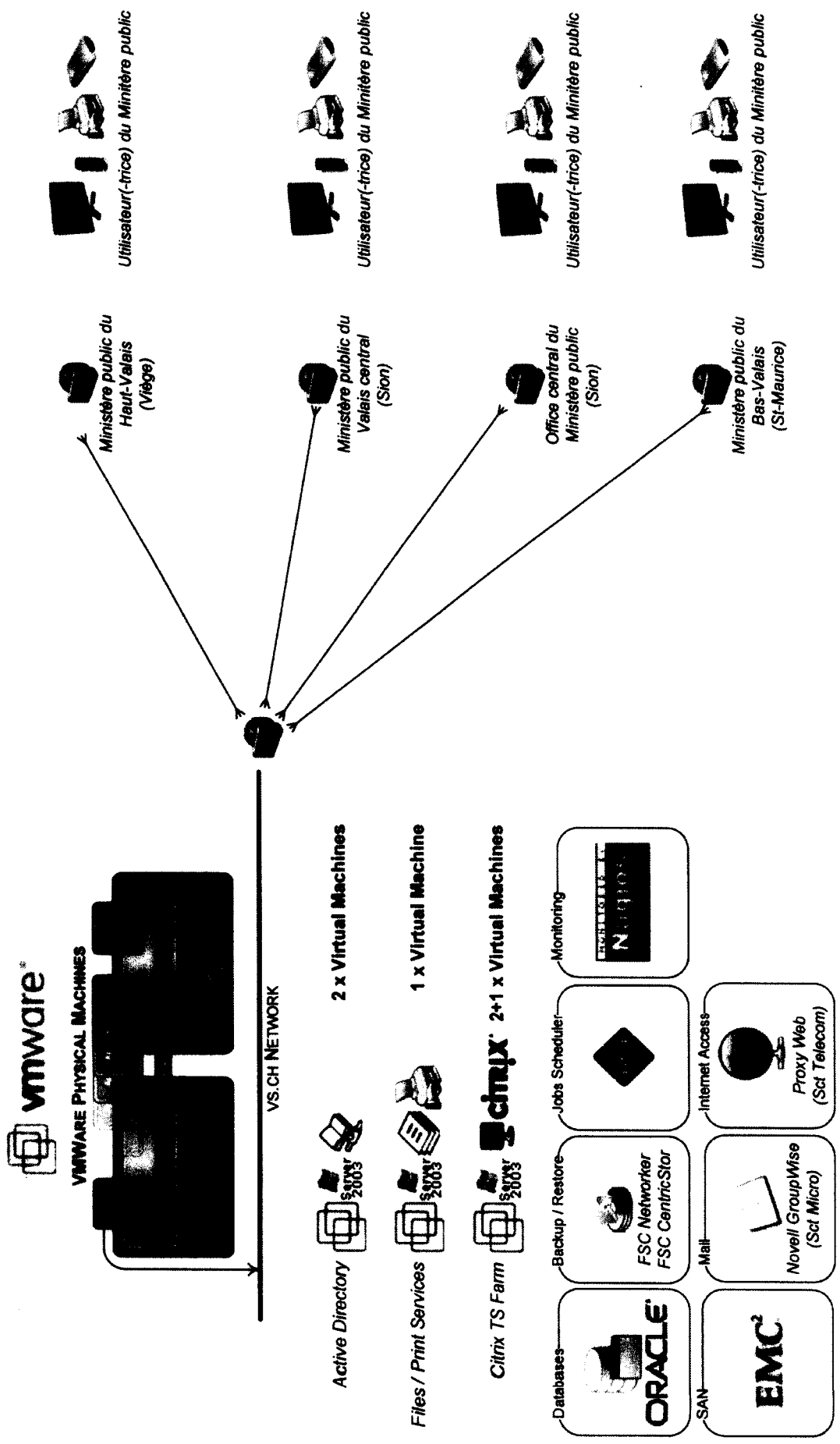


CANTON DU VALAIS
ROMANDE VAUDSIS

Département des finances, des institutions et de la sécurité
 Service central de l'informatique
 Section exploitation et systèmes

Departament für Finanzen, Institutionen und Sicherheit
 Kantonale Dienststelle für Informatik
 Sektion RZ und Systeme

[Ministère Public] Terminal Server Architecture





CANTON DU VALAIS
ROMANDE VALAIS

Département des finances, des institutions et de la sécurité
 Service central de l'informatique
 Section exploitation et systèmes

Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit
 Kantonale Dienststelle für Informatik
 Sektion IZ und Systeme

[Ministère Public] Hardware & Services

Server Hardware

6 serveurs virtuels répartis sur 1 machine physique reliée à notre infrastructure VMWare VirtualCenter (Tolérance de panne VMotion)

vmware

Active Directory
 AD01 AD02

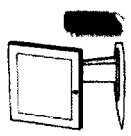
File / Print Server
 FS01

Citrix Production Farm
 TS01 TS02


Citrix Test Farm
 TS51

Client Hardware

Matériel nécessaire pour les 55 utilisateurs concernés.


 60 clients légers et 60 écrans (inclus réserve 5 unités)



 10 imprimantes réseau


 4 scanners (inclus réserve 1 unité)

Shared Services

Quelques services fournis via le réseau de l'administration cantonale.

Databases
ORACLE

Jobs Scheduler


Backup / Restore
FSC Networker
FSC CentricStor

Monitoring
Nagios

Mail
Novell GroupWise
 (Sct Micro)

Internet Access
Proxy Web
 (Sct Telecom)

EMC

Mail
Novell GroupWise
 (Sct Micro)

Angebot für die Übernahme der Informatik der Staatsanwaltschaft (2010)

Material

| | | |
|--|-----|-----------------|
| 1 zusätzlicher Server pour VMWare | CHF | 35'000.00 |
| 60 thin-clients FSC Futro, Tastatur und Maus (Fr. 375/Einheit) | CHF | 22'500.00 |
| 5 PC FSC (Fr. 1'000/Einheit) | CHF | 5'000.00 |
| 65 Bildschirme HP 19" (Fr. 400/Einheit) | CHF | 26'000.00 |
| 10 Netzwerkdrucker HP multi-bacs (Fr. 1'900/Einheit) | CHF | 19'000.00 |
| <u>4 Netzwerkscanner HP mit (Fr. 1'153.15)</u> | CHF | <u>4'612.60</u> |
| Zwischentotal Material | CHF | 112.112.60 |

Applikationen und Lizenzen

Windows 2003 Server Standard

| | | |
|--|-----|----------|
| 6 Serverlizenzen (Fr. 802.70/Einheit) | CHF | 4'816.20 |
| 55 Benutzerlizenzen TS (Fr. 88.85/Einheit) | CHF | 4'886.75 |

Citrix Presentation Server 4.5

| | | |
|--|-----|-----------|
| 55 Benutzerlizenzen (Fr. 297.40/Einheit) | CHF | 16'357.00 |
|--|-----|-----------|

Office 2003 Standard

| | | |
|--|-----|-----------|
| 55 Benutzerlizenzen (Fr. 411.45/Einheit) | CHF | 22'629.75 |
| Multi Lang Pack für 55 Benutzer (Fr. 105.20/Einheit) | CHF | 5'786.00 |

Tribuna 3

| | | |
|---|-----|-----------------|
| 35 Upgrade Lizenzen (Fr. 1'215.90/Einheit) | CHF | 42'556.50 |
| 15 Neue Lizenzen (Fr. 1'829.20/Einheit) | CHF | 27'438.00 |
| <u>Produkteunterhalt (18% des Preises neuer Lizenzen)</u> | CHF | <u>4'938.85</u> |

| | | |
|--|------------|-------------------|
| Zwischentotal Applikationen und Lizenzen | CHF | 129'409.05 |
| Zwischentotal Diverses und Unvorhergesehenes | CHF | 8'478.35 |
| Zwischentotal Material | CHF | 112'112.60 |
| Startinvestition | CHF | 250'000.00 |

Unterhalt und Support

| | | |
|--------------------------------------|------------|------------------|
| Beherbergung | | |
| Backup/Restore | | |
| Datenbanken | | |
| SAN | | |
| Support Benutzer | | |
| Unterhalt Material und Applikationen | | |
| Erneuerung Materialpark | | |
| Jährlicher Pauschalbetrag | CHF | 45'000.00 |

Gemäss am 10.10.2007 geltenden Tarifen

COÛT MATERIEL ET LOGICIELS D'UNE INSTALLATION DE BASE AU 31.05.2007

| Hardware | | | |
|----------------------|---|----------------|-----------------|
| | Configuration | Prix HT | Prix TTC |
| <u>PC</u> | PC Fujitsu-Siemens Esprimo E5905, 3.2GHz, 1GB RAM, 80GB DHH, CD-RW+WinDVD, Windows XP | 799.00 | 859.72 |
| <u>Ecran</u> | HP TFT1740 17 inch TFT | 218.00 | 234.57 |
| <u>Imprimante</u> | HP Laserjet 3005dn | 605.00 | 650.98 |
| Coût Hardware | | 1'622.00 | 1'745.27 |

| Software | | | |
|--|-------------------------------------|----------------|-----------------|
| Produit | Description | Prix HT | Prix TTC |
| <u>Office Standard</u> | Office WIN32 unlisted languages MVL | 420.52 | 452.48 |
| <u>Client Novell</u> | Client Novell et GroupWise | 433.45 | 466.39 |
| <u>Antivirus</u> | McAfee Virus Scan SBM | 11.90 | 12.80 |
| <u>Acrobat Reader</u> | Dernière version | 0.00 | 0.00 |
| Coût Software | | 865.87 | 931.68 |
| Coût d'acquisition matériel et logiciel | | 2'487.87 | 2'676.95 |